

Der Landtag von Niederösterreich hat am-5. NOV. 1987

- zu Artikel I Z. 21 und 23 in Ausführung des Ärztegesetzes 1984,
BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl.Nr. 314/1987 -
beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGB1.9410-4, wird wie folgt
geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Ärzte, die nach § 2 Abs. 3
des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung
BGBl.Nr. 314/1987, an einer Krankenanstalt des Landes,
einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beruflich
ausgebildet werden (Sekundärärzte und Assistenten).

Diese Ärzte haben gegen den Rechtsträger der Krankenanstalt
(sofern nicht ein anderer Rechtsträger zur Leistung ge-
setzlich verpflichtet ist) Anspruch".

2. Im § 1 Abs. 1 lit. a 1. Satz wird jeweils die Wortfolge "Jahr ab dem Stichtag" ersetzt durch den Ausdruck "Ausbildungsjahr". § 1 Abs. 1 lit. a 2. Satz entfällt.
3. § 1 Abs. 1 lit. b 2. Satz wird ersetzt durch folgende Sätze: "Allfällige früher als Assistent zugebrachte Ausbildungszeiten sind dabei anzurechnen. Ist das nach lit. a ermittelte Monatsentgelt jedoch höher, ist dieses auszuzahlen."
4. § 1 Abs. 1 lit. c lautet:
"c) auf Haushaltzulage und Studienbeihilfen; die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420, gelten sinngemäß;"
5. § 1 Abs. 1 lit. d lautet:
"d) auf eine Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst von je S 186,-- sowie auf eine Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden ab dem 5. im Monat geleisteten Nachtdienst von je S 1.809,--;"
6. § 1 Abs. 1 lit. f lautet:
"f) auf eine Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes (lit. a oder b) und der Verwaltungsdienstzulage (lit. j);"

7. § 1 Abs. 1 lit.h lautet:

"h) auf eine Mehrdienstleistungsentschädigung von je S 858,-- für jeden geleisteten Samstagsdienst und eine solche von je S 1.140,-- für jeden geleisteten Sonn- oder Feiertagsdienst;"

8. § 1 Abs. 1 lit.i lautet:

"i) auf eine Turnusdienstzulage im Ausmaß von 8 % des Monatsentgeltes (lit.a oder b) und der Verwaltungsdienstzulage (lit.j);"

9. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Das Monatsentgelt (Abs. 1 lit.a oder b), die Haushaltszulage (Abs. 1 lit.c), die Mehrdienstleistungsentschädigung (Abs. 1 lit.f), die Gefahrenzulage (Abs. 1 lit.g), die Turnusdienstzulage (Abs. 1 lit.i) sowie die Verwaltungsdienstzulage (Abs. 1 lit.j) sind jeweils zum 15. des Monats, die aufgelaufenen Erschwerniszulagen und Mehrdienstleistungsentschädigungen für die Leistung von Nacht-, Samstags-, Sonn- oder Feiertagsdiensten (Abs. 1 lit.d und h) zusammen mit den monatlichen Bezügen spätestens 6 Wochen nach Vollendung des Monats, in dem der Nacht-, Samstags-, Sonn- oder Feiertagsdienst verrichtet wurde, auszuzahlen. Zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres ist eine Sonderzahlung für das betreffende Ka-

lendervierteljahr in der Höhe der halben monatlichen Bezüge nach Abs. 1 lit.a, b, c ausgenommen die Studienbeihilfe und j zu leisten. Steht ein Arzt während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes, der vollen Haushaltszulage und der vollen Verwaltungsdienstzulage bzw. Allgemeinen Dienstzulage, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

(3) Für Änderungen der Erschwerniszulage und der Mehrdienstleistungsentschädigung für die Leistung von Nacht-, Samstags-, Sonn- oder Feiertagsdienst (Abs. 1 lit.d und h) gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1. 2400."

10. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Bei Abschluß von unbefristeten Verträgen (§ 2 Abs.4) richtet sich das Monatsentgelt nach dem Stichtag. Hiefür gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 30 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420, sinngemäß, es sei denn die Regelung nach Abs. 1 lit.b ist günstiger.

(5) Eine Jubiläumsbelohnung gebührt dem Arzt dann, wenn mit ihm ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen worden ist. Das Monatsentgelt nach Abs. 1 lit.a oder b sowie die Verwaltungsdienstzulage nach Abs. 1 lit.j bilden dabei die Bemessungsgrundlage; im Übrigen gilt § 24 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420."

11. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Verwendung an einem Sonntag gebührt in der darauffolgenden Woche ein ausbildungsfreier Werktag, sofern nicht die Erfordernisse des Spitalsbetriebes eine Ausnahme bedingen. Der ausbildungsfreie Werktag ist innerhalb von 6 Wochen zu konsumieren."

12. Im § 2 Abs. 4 2. Satz entfällt die Wortfolge "einschließlich eines Probehalbjahres".

13. Im § 2 Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Befristete Verträge können auch zur Absolvierung einzelner Fächer oder zur Vertretung eines vorübergehend abwesenden Arztes (§ 7 Abs. 4) abgeschlossen werden."

14. § 2 Abs. 5 bis 8 entfallen.

15. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

(1) Für den Erholungsurlaub des Arztes gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, über den Erholungsurlaub sinngemäß mit der Maßgabe, daß während des Erholungsurlaubes die Bezüge nach § 1 Abs. 1 lit.a, b, c, f, g, i und j fortzuzahlen sind. Die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist in Werktagen (Montag bis Samstag - ausgenommen gesetzliche Feiertage) vorzunehmen.

(2) Das Urlaubsausmaß für einen Arzt mit einem befristeten Vertrag beträgt im Kalenderjahr:

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr des Arztes 30 Werktage;
- b) ab dem vollendeten 35. Lebensjahr des Arztes 36 Werktage.

(3) Das Urlaubsausmaß für einen Arzt mit einem unbefristeten Vertrag beträgt

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder bis zum 10. Jahr ab dem Stichtag 30 Werktage;
- b) ab dem vollendeten 35. Lebensjahr oder ab dem 10. Jahr ab dem Stichtag 36 Werktage;
- c) ab dem 20. Jahr ab dem Stichtag 39 Werktage;
- d) ab dem 30. Jahr ab dem Stichtag 42 Werktage.

(4) Das Urlaubsausmaß erhöht sich für den Arzt, der ausschließlich an einer Infektions-, TBC-, Röntgen-, Isotopenabteilung oder in einer Prosektur beschäftigt ist, um jeweils 4 Werktage. Wird der Arzt

a) nicht ausschließlich an diesen Abteilungen (in der Prosektur) beschäftigt oder

b) ist er in Abteilungen tätig, in denen er fallweise durch erhöhte Strahlenbelastung oder durch Infektion besonders gefährdet wird,

so erhöht sich das Urlaubsausmaß nur um einen Teil dieser 4 Werktage und zwar im Verhältnis der Dauer der besonderen Gefährdung zu diesen 4 Werktagen (Aliquotierung). Das Ausmaß der Aliquotierung wird von der Anstaltsleitung nach Anhören des Strahlenschutzbeauftragten bzw. des Krankenhaushygienikers und des Spitalsärztevertreters festgelegt.

(5) Das Urlaubsausmaß erhöht sich für Ärzte mit einer Erwerbsverminderung

a) von mindestens 50 % um 6 Werktage;

b) von 25 bis 49 % um 4 Werktage.

(6) Der Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 12 Werktage betragen.

(7) Ein Sonderurlaub darf dem Arzt gewährt werden

- a) zur Absolvierung der in der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 36/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 328/1983, vorgeschriebenen Fächer, wenn entsprechende Fachabteilungen in der Anstalt nicht vorhanden sind; in diesem Fall werden die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1 lit.a, b, c, f, g, i und j fortgezahlt. Leistet der Arzt Nachtdienst oder Sonn- und Feiertagsdienst, so hat er auch Anspruch auf die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1 lit.d und h, allerdings gegen den Rechtsträger jener Anstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet;
- b) aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere zur wissenschaftlichen Fortbildung. In diesem Fall werden nur die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1 lit.a, b, c, f, g, i und j fortgezahlt;
- c) aus sonstigen Gründen bis zur Höchstdauer eines Jahres, wobei die Bezüge nicht fortgezahlt werden.

Für die Anrechnung eines Sonderurlaubes gilt § 32 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, sinngemäß.

(8) Einem Arzt, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt ein Pflegeurlaub unter Fortzahlung der im Abs. 1

genannten Bezüge bis zum Ausmaß von 6 Werktagen jährlich. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Arzt in gerader Linie verbunden sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arzt in Lebensgemeinschaft lebt.

(9) Für folgende Ansprüche des Arztes gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420, sinngemäß:

- a) Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit,
- b) Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes (einschließlich der dienstrechtlichen Auswirkungen),
- c) Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub sowie den Verlust dieser Ansprüche und den Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und
- d) Dienstfreistellung."

16. Im § 3 wird jeweils das Wort "Familienzulagen" ersetzt durch das Wort "Haushaltszulage".

17. Im § 4 Abs. 3 lit.g wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 4 vorletzter Satz" ersetzt durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 4".

18. Im § 4 Abs. 6 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 4 vorletzter Satz" ersetzt durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 4".

19. Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 4 vorletzter Satz" ersetzt durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 4".

20. Im § 6 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 6 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Wird der Abfertigungsanspruch nach Abs. 1 1. Satz durch die Ausbildung in mehreren niederösterreichischen Krankenanstalten erworben, so sind die Kosten der Abfertigung der auszahlenden Anstalt anteilmäßig zu ersetzen. Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Fortfall der Bezüge sind dabei nicht zu berücksichtigen. Zeiten eines Sonderurlaubes zur Absolvierung einzelner Fächer (§ 2a Abs. 7 lit.a) sind der Ausbildungsanstalt zuzurechnen, in der die Ausbildung tatsächlich erfolgt ist."

21. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) In einer Krankenanstalt ist für je 15 Spitalsbetten mindestens ein in der Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen. Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen.

(2) Ferner sind in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in jeder Abteilung bis zu 70 Spitalsbetten mindestens zwei Ärzte als Assistenten zu verwenden. In jeder

Abteilung mit 71 bis 120 Spitalsbetten sind mindestens drei Ärzte als Assistenten und in jeder Abteilung mit mehr als 120 Spitalsbetten mindestens vier Ärzte als Assistenten zu verwenden. Assistenten, die als Oberärzte verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl einzurechnen."

22. Im § 7 erhalten die (bisherigen) Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

23. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Schlüsselzahlen werden nach dem in der Betriebsbewilligung normierten Umfang der Krankenanstalt bzw. bezüglich der Assistenten nach dem Umfang der jeweiligen Abteilung berechnet."

24. Im § 7 Abs. 5 (neu) wird der Ausdruck "vorübergehende Neueinstellung" ersetzt durch den Ausdruck "befristete Verträge". Der letzte Satz entfällt.

25. Im § 8 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5.

§ 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Diensterteilung ist so zu gestalten, daß ein Arzt mindestens vier Nachtdienste und nach Möglichkeit höchstens acht Nachtdienste und zwei Sonn- und Feiertagsdienste

im Monat zu leisten hat. Ein gemeinsamer Nachtdienst für mehrere Abteilungen ist soweit wie möglich einzurichten. Sofern ein Arzt zur Leistung von mehr als sieben Nachtdiensten im Monat herangezogen wird, endet seine Dienstleistung nach dem effektiv geleisteten achten oder weiteren Nachtdienst im Monat am folgenden Tag jedenfalls spätestens um 10 Uhr. Wird wegen zwingender dienstlicher Gründe kein Dienstentfall gewährt, erhält der Arzt einen anderen Tag ab 10 Uhr dienstfrei. Diese Dienstfreistellung ist spätestens bis Ablauf des der Leistung des Nachtdienstes darauffolgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren. Eine Zusammenlegung derartiger Dienstfreistellungen ist nicht zulässig."

26. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort "Nebentätigkeit" jeweils durch das Wort "Nebenbeschäftigung" ersetzt. Im 3. Satz wird nach dem Wort "Arztes" folgende Wortfolge eingefügt:
"und die Gutachtertätigkeit im Rahmen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit".

27. Im § 9 2. Satzteil entfällt der Ausdruck "die Durchschnittszahl der im Vorjahr belegt gewesenen Spitalsbetten,".

Artikel II

1. Es treten in Kraft:

- a) Art. I Z. 5, 6, 7, 8, 15 und 21 mit 1. Jänner 1988;
- b) Art. I Z. 4 mit 1. Juli 1988;
- c) alle übrigen Bestimmungen an dem der Kundmachung folgenden Tag.

2. Art. I Z. 2, 3, 5, 6, 7, 8, ~~und 14~~ gilt nicht für jene Ärzte, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vertrag nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 in der Fassung LGBl. 9410-4 abgeschlossen wurde. Für diese Ärzte gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Bei Verlängerung eines befristeten Vertrages auf einen unbefristeten Vertrag sind die Bestimmungen des Art. I dieses Gesetzes anzuwenden.

3. § 1 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch bei einer Erhöhung des im § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 genannten Gehaltes eines Gemeindebeamten mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 anzuwenden.